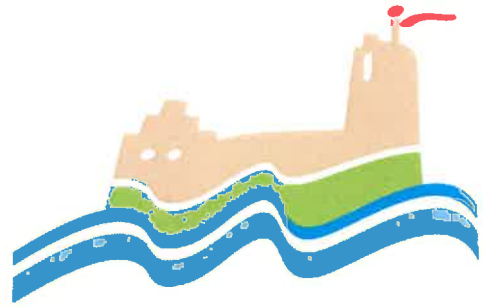




Lohr a. Main



STADT GEMÜNDEN
a. Main

Vertrag über eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft

**nach Art. 4 des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit
der**

Volkshochschulen der Städte

**Lohr a. Main und
Gemünden a. Main**

Vertrag Kommunale Arbeitsgemeinschaft

**nach Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
der**

Volkshochschulen der Städte

**Lohr a.Main
Gemünden a.Main**

§ 1

Name und Sitz

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Volkshochschule Lohr-Gemünden“ im folgenden „VHS-Arbeitsgemeinschaft“ genannt, abgekürzt VHS-ARGE.
2. Der Sitz der Hauptgeschäftsstelle der VHS-ARGE ist Lohr a.Main.
3. Die VHS-ARGE ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 2

Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der ehemaligen Landkreise Lohr und Gemünden.

§ 3

Zweck und Aufgabe

1. Die VHS-ARGE ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung und hat den Zweck, die ständige Durchführung eines flächendeckenden, breit gefächerten Volkshochschulangebotes im Wirkungsbereich sicherzustellen und unter dem Gesichtspunkt chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen. Hierzu gibt sich die VHS-ARGE ein Leitbild.
2. Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die VHS-ARGE keiner Partei, Sozialgruppe, Weltanschauung oder Konfession verpflichtet. Sie ist insbesondere frei in ihrer Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden.

3. Zur flächendeckenden Versorgung errichtet und unterhält die VHS-ARGE mit Unterstützung der Gemeinden gegebenenfalls Außenstellen.
4. Die VHS-ARGE veröffentlicht pro Semester ein gemeinsames VHS-Programm der ARGE-Mitglieder und führt gemeinsam Werbung und Öffentlichkeitsarbeit durch.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die VHS-ARGE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die VHS-ARGE unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen dürfen nur für vertragsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Niemand darf durch Aufgaben und für Zwecke, die außerhalb der Aufgaben der VHS-ARGE liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder sind die Städte Lohr a. Main und Gemünden a. Main. Weitere Mitglieder können Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Main-Spessart werden;
über die Aufnahme beschließen die Stadtratsgremien von Lohr und Gemünden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes.
2. Durch den Austritt eines Mitgliedes:
Dieser ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand der VHS-ARGE schriftlich zu erklären (Kündigung).
Sofern die ARGE nicht mit den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt wird, erfolgt die Auflösung gemäß § 14 dieses Vertrags.
3. Durch den Ausschluss eines Mitgliedes:

Dieser ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in diesem Vertrag festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele der VHS-ARGE handelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden die übrigen Mitglieder nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 7 **Organe**

Organe der VHS-ARGE sind:

1. Der Stadtrat/Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden,
2. Der Vorstand aus 1. und 2. Vorsitzendem.

§ 8 **Vorstand**

1. Die VHS-ARGE wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder für den Fall der Delegation durch diesen Gebrauch machen darf.
2. **Die Vorsitzenden sind zuständig für:**
 - A: Die Vertretung der ARGE nach den Beschlüssen der Stadträte und Gemeinderäte
 - B: Die Verabschiedung des Programms der VHS-ARGE
 - C: Die Verabschiedung des Haushaltsplanes der VHS-ARGE
 - D: Die Einberufung des Beirates.
Die Sitzungen des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Delegation vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Beiratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 **Der Beirat**

1. **Dem Beirat gehören an:**
 - A: Der Erste Bürgermeister der Stadt Lohr a.Main als 1. Vorsitzender
 - B: Der Erste Bürgermeister der Stadt Gemünden a.Main als 2. Vorsitzender
 - C: Vier Mitglieder des Stadtrates von Lohr
 - D: Drei Mitglieder des Stadtrates von Gemünden
 - E: Drei Vertreter /Vertreterinnen der Kursleiter (nach Möglichkeit zwei für Lohr, eine/r für Gemünden)
 - F: Drei Vertreter/Vertreterinnen der Teilnehmer (nach Möglichkeit zwei für Lohr, eine/r für Gemünden)

Der Leiter/die Leiterin der VHS-ARGE ist beratendes Mitglied.

Die Beiratsmitglieder der Kursleiter und Teilnehmer werden auf drei Jahre gewählt, die Beiratsmitglieder der Stadträte und Gemeinden werden von den Mitgliedern auf sechs Jahre bestimmt.

2. Aufgaben und Einberufung:

- A: Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf (in der Regel zweimal jährlich zur Beratung des Semesterprogramms), jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.
- B: Der Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen den Stadträten/Gemeinderäten, Stadt/Gemeindeverwaltungen und der VHS-ARGE
- C: Der Beirat wirkt bei der Aufstellung des VHS-Programms und bei der Gewinnung von Kursleitern und Referenten mit.

§ 10 **Finanzierung**

Die VHS-ARGE deckt ihren Finanzbedarf durch folgende Zuschüsse und Einnahmen:

1. Staatszuschuss nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBFöG).
2. Personalkostenzuschuss des Bayerischen Volkshochschulverbandes für Hauptamtliches Pädagogisches Personal nach dessen Richtlinien. Der Personalkostenzuschuss der Leitung fließt in den ARGE Haushalt, während die Personalkostenzuschüsse der beiden HPM der jeweiligen Stadt zufließt, die auch die Personalkosten trägt
3. Gebühren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der VHS-ARGE und der ihr angeschlossenen Außenstellen gemäß den Angaben im VHS-Programm.
4. Verteilung des Jahresdefizits / des Jahresgewinns: Der investive Betrag (= verbleibender Deckungsbeitrag) der Mitglieder der VHS-ARGE wird wie folgt aufgeteilt:

ein Drittel trägt die Stadt Gemünden a.Main
zwei Drittel trägt die Stadt Lohr a.Main
5. Weitere Finanzierungen: Die VHS-Arge ist gehalten, weitere Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen.
6. Nachfolgende Ausgaben, welche für den laufenden Betrieb der VHS-Geschäftsstellen anfallen, werden über den VHS-Arge-Haushalt abgewickelt:

- Beschäftigungsentgelte und dergl. (4160)
- Aus- und Fortbildung, Umschulung (5620),
- Lehr- und Unterrichtsmittel (5711),
- besondere Lehrveranstaltungen (5740),
- Öffentlichkeitsarbeit (6321),
- EDV-Kosten an Dritte (nur gemeinsame Datenbank, 6322),
- Bürobedarf (6500),
- Fernsprech-, Fernschreibgebühren (6521),
- Post-, Fernsehgebühren (6525) - ausgenommen sind Rundfunkgebühren,
- Dienstreisen (6540),
- Honorare u.ä. (6556),
- sonstige Geschäftsausgaben (6589),
- Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dgl. (6610),
- Innere Verrechnungen, Verwaltungskostenbeiträge (6792).

§ 11 **Personal**

Hauptberufliches Personal

1. *Pädagogischer Leiter/Geschäftsführer/Leiterin/Geschäftsführerin*

Das Arbeitsverhältnis ist in einem Arbeitsvertrag auf der Grundlage des TVÖD zu regeln. Die Anstellung erfolgt bei der Stadt Lohr a.Main. Dienstvorgesetzter ist der Erste Bürgermeister der Stadt Lohr a.Main. In Belangen der VHS-ARGE ist der Vorstand weisungsbefugt. Die Personalkosten (Arbeitgeberaufwendungen) sind im VHS-ARGE Haushalt zu führen.

Der/die pädagogische LeiterIn/GeschäftsführerIn ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS-ARGE. Zu diesem Zweck sind ihm/ihr insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

- A: die Erstellung des Programms der VHS-ARGE,
- B: die Auswahl und Verpflichtung der KursleiterInnen und Referenten,
- C: die Berechnung und Festlegung der Kursbeiträge und Eintrittsgelder,
- D: die Aufstellung und der Vollzug des Haushaltsplanes, die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
- E: die Beantragung aller öffentlichen Zuschüsse,
- F: die Erstellung aller Statistiken und Verwendungsnachweise,
- G: die Leitung der Hauptgeschäftsstelle in Lohr a.Main,
- H: Die Abrechnung gegenüber den Mitgliedsgemeinden mit jährlichem Rechenschaftsbericht im Stadtrat

2. *Verwaltung*

Zur Erledigung der zentralen Verwaltungsaufgaben der VHS-Arge wie Buchung der Gebühren, Abwicklung der Honorare, Erstellung der Statistiken, Verwendungsnachweise, Sitzungsdienste etc. in der Hauptgeschäftsstelle der VHS-ARGE stellt die Stadt Lohr a.Main ausreichende Kapazitäten an Verwaltungsangestellten an. Das Arbeitsverhältnis ist in einem Arbeitsvertrag auf der Grundlage des TVÖD zu regeln. Die Arbeitgeberaufwendungen dieser Verwaltungskraft/-kräfte trägt die VHS-Arge bis maximal zur Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit einer/s Vollbeschäftigten. Dienstvorgesetzter ist der pädagogische Leiter/Geschäftsführer.

3. *Örtliche Verwaltung und Organisation*

Zur Erledigung der Aufgaben vor Ort wie pädagogische Arbeit („HPM“), Auskunft, Anmeldung, Erstellen der Daten für die Kurslisten, Mitarbeit bei Einrichtung und Betreuung der Kurse und Veranstaltungen wird das erforderliche Personal an Angestellten und Hausmeistern von den betreffenden Gemeinden gestellt und die finanzielle Sicherheit gewährleistet. Das Arbeitsverhältnis ist jeweils in einem Arbeitsvertrag auf der Grundlage des TVÖD zu regeln.

Dienstvorgesetzter ist der Erste Bürgermeister der jeweiligen Stadt. In fachlichen Belangen ist die Leitung der VHS-ARGE weisungsbefugt.

4. *Vertretung des VHS-ARGE Personals*

- A. VertreterIn der VHS-ARGE Leitung ist der/die pädagogische MitarbeiterIn der Stadt Lohr a.Main.
- B. VertreterIn der Leitersekretärin ist die Sekretärin der pädagogischen Mitarbeiterin der Stadt Lohr a.Main.
- C. Die Kosten der Vertretung sind nicht auszugleichen, da eine gegenseitige Vertretung stattfindet.

§ 12 **Räumlichkeiten**

- 1. Die Hauptgeschäftsstelle der VHS-ARGE für die zentralen Dienste ist Lohr a. Main.
- 2. Für Beratung, Anmeldung und Kundendienst vor Ort unterhält jeder Partner eine eigene Geschäftsstelle bzw. geeignetes Dienstleistungsangebot.
- 3. Die Außenstellen-Orte können weitere VHS-Geschäftsstellen unterhalten.
- 4. **Veranstaltungsräume**
Die Mitgliedsgemeinden tragen die Kosten für die Veranstaltungsräume, in denen Veranstaltungen/Kurse stattfinden, selbst.

§ 13 **Arbeits- und Geschäftsjahr**

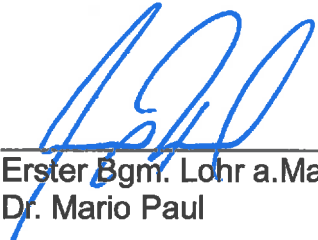
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das Arbeitsjahr umfasst das Sommer- und Wintersemester.
2. Die Rechnungsprüfung der VHS-ARGE wird gemeinsam durch die Rechnungsprüfungsausschüsse der beiden Städte durchgeführt. Die Terminierung hierzu erfolgt seitens der Stadt Lohr a.Main, die Einladung durch den jeweiligen Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

§14 **Auflösung der VHS-ARGE**

Die Auflösung der VHS-ARGE erfolgt, wenn eines der beiden Mitglieder der ARGE die Auflösung in ihrem Stadtrat beschließt, mit einer Frist von zwei Jahren.

§15 **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

1. Dieser öffentlich rechtliche Vertrag tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der ARGE-Vertrag vom 21.12.2007 mit allen seinen Änderungsverträgen außer Kraft.



Erster Bgm. Lohr a.Main
Dr. Mario Paul



Erster Bgm. Gemünden a.Main
Jürgen Lippert